

02.07.98

Wi

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 244. Sitzung am 24. Juni 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Post und Telekommunikation - Drucksache 13/11177 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die elektromagnetische
Verträglichkeit von Geräten (EMVG)
- Drucksache 13/10742-**

mit folgender Maßgabe:

Im Ersten Abschnitt wird § 1 wie folgt gefaßt:

„§ 1**Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für Geräte, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch diese Störungen beeinträchtigt werden kann.

(2) Soweit dieses Gesetz die Aufklärung und die Maßnahmen zur Behebung elektromagnetischer Störungen, auch im Zusammenhang mit der Abstrahlung oder Aussendung von Nutzfrequenzen, regelt, findet es auf alle Geräte nach Absatz 1 Anwendung. Soweit dieses Gesetz das Inverkehrbringen, Weitergeben, Ausstellen, Inbetriebnehmen und Betreiben von Geräten nach Absatz 1 regelt, werden spezielle Rechtsvorschriften nicht berührt.

Fristablauf: 23.07.98

Erster Durchgang: Drs. 262/98

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Komponenten und Einrichtungen, welche als Waffen, Munition und Verteidigungsmaterial entwickelt wurden, entsprechend Artikel 296 Abs. 1 Buchstabe b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (militärische Geräte und Systeme).*

im übrigen unverändert angenommen.

10.07.98

Beschluß
des Bundesrates

**Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten
(EMVG)**

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 1998 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.